

Friedhofsordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.03.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Grundstücke Gp. 16 und Gp. 1050/2 (KG Oetz) stehen im Eigentum der Pfarre Oetz. Die Benützung dieser Grundparzellen durch die Gemeinde Oetz, als Friedhofsanlage, wurde vertraglich (Vereinbarung vom 20.02.1991) mit der Pfarre Oetz geregelt.
Das Grundstück Gp. 1050/1 (Friedhof neu) befindet sich in Besitz der Gemeinde Oetz.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener,
 - a) die bei ihrem Tode in der Gemeinde Oetz ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) die in der Gemeinde Oetz verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 9) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Oetz.

§ 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind umgehend nach dem Tode beim Gemeindeamt Oetz zu melden und sind nach den Anweisungen des Gemeindeamtes Oetz vorzunehmen. Die Öffnung und Schließung der Grabstätten wird vom Gemeindeamt Oetz angeordnet.

§ 4

Der Friedhofsteil, anschließend an die Kirche beim Oettermühler Kirchweg ist für Urnen- und Priesterbestattungen reserviert.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

1. Der Friedhof ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:
 - a. das Rauchen
 - b. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e. das Sammeln von Spenden
 - f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
4. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

1. Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a. Erdgräber
 - b. Urnengräber
2. Ein Erdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung Verstorbener, in dafür vorgesehenen Holzsärgen.
3. Ein Urnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 8

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle und es werden auch keine Platzreservierungen vorgenommen.
2. Die Verwendung eines Erdgrabes, ausschließlich zur Beisetzung von ein oder mehrerer Urnen, ist nicht gestattet.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b. ein Grabmal nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung aufzustellen.
 - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden, als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatte oder Lebensgefährte
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c. aufgenommene Kinder
 - d. Geschwister
 - e. Ehegatten der unter b) und d) genannten Personen
4. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 10

Das Benützungsrecht für ein Erdgrab bzw. ein Urnengrab beträgt 10 Jahr.

§ 11

1. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Die Benützungsfrist verlängert sich nach Ablauf automatisch um weitere 10 Jahre. Die Verlängerung kann jedoch innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Vorschreibung der Gemeinde Oetz, vom Benützungsberechtigten gekündigt werden.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c. bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen der Benützungsrechte ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die anfallenden Räumungskosten nachverrechnet.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung von Grabstätten (Erdgräbern)

§ 16

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Länge 90 cm Breite 90 cm

2. Die Grabeinfassung und Grabsteine sind ortsüblich auszuführen.
3. In der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen untersagt.
4. Als Grabmäler dürfen errichtet werden:
 - a. **Holz- und Eisenkreuze** mit einer äußersten Höhe bis max. 1,80 m inkl. der Sockelhöhe, gemessen vom bestehenden Gelände aus. Die Sockelhöhe darf wiederum nur eine max. Höhe von 0,25 m, gemessen vom bestehenden Gelände aus, haben.
 - b. **Grabsteine** mit einer äußersten Höhe bis max. 1,70 m inkl. der Sockelhöhe, gemessen vom bestehenden Gelände aus.
5. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gemeindeamt Oetz anzuzeigen und auf Verlangen der Gemeinde Oetz ist eine Skizze beizubringen.
6. Die Ausgestaltung der Urnengräber wurde seitens der Gemeinde Oetz bereits vorgegeben. Die Form und Ausgestaltung der Grabsteine erfolgt laut Vorgabe der Gemeinde.

§ 17

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 18

Kommen die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung nach § 17 nicht nach, so sind sie durch das Gemeindeamt Oetz aufzufordern, die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und bei deren Verlängerung.

§19

Der Verlust einer Grabstätte tritt ein, wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr für die Verlängerung nicht entrichtet und seinen Instandsetzungspflichten nicht nachkommt.

§ 20

1. Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
2. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke und weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Pflanzen auf den Grabstellen dürfen nicht über den äußersten Rand der Grabeinfassung hinausragen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 21

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 22

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen (ausgenommen Urnengräber).
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen (ausgenommen Urnengräber).
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern und in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 23

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Oetz, am :

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: